Nordhausen am Harz

Nordhäuser | Ratskurier |

Cityruf (24 h): Ordnungsamt (0 36 31) 696 115

Ausgabe Nr. 24/2024 **Amtsblatt der Stadt Nordhausen** **20.12.2024**

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Bekanntmachung über das festgestellte Ergebnis für die Nachwahl der Mitglieder des Ortsteilrates Sundhausen in der Stadt Nordhausen am 15. Dezember 2024	1
2	Bekanntmachung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2023 der Stadt Nordhausen und Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zum Jahresabschluss 2023	2
3.	Bekanntmachung über die Neufassung Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Nordhausen	2
4.	Bekanntmachung über die Anhörung innerhalb des Rechtsverordnungsverfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Helme von Stöckey bis zur Landesgrenze Thüringen / Sachsen-Anhalt bei Görsbach	8
5.	Bekanntmachung des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zum Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung des Hochwasserschutzes an der Zorge im Landkreis Nordhausen, Stadt Nordhausen und Stadt Heringen/Helme, (Gemarkungen Bielen und Windehausen).	10

1.
Bekanntmachung
über das festgestellte Ergebnis für die Nachwahl der Mitglieder des Ortsteilrates Sundhausen in der Stadt Nordhausen am 15. Dezember 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Wahlergebnisse für die Nachwahl der Mitglieder des Ortsteilrates Sundhausen in der Stadt Nordhausen am 15. Dezember 2024 festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt:	827
Zahl der Wähler:	253
Ungültige Stimmabgaben:	2
Gültige Stimmabgaben:	251

Folgende Kandidaten wurden in den Ortsteilrat Sundhausen gewählt:

1. Telemann, Monique 195 Stimmen
2. Kögler, Heike 190 Stimmen
3. Brachmann, Jens Ulrich 185 Stimmen
4. Hering, Thorsten 177 Stimmen
5. Wolf, Dirk 176 Stimmen
6. Dollak, Holger 175 Stimmen
7. Kupfer, Diana 166 Stimmen
8. Eschner, Patrick 109 Stimmen

Nachrücker:

9. Heydecke, Alexander 96 Stimmen

© Stadtverwaltung Nordhausen

Nordhausen, den 20. Dezember 2024

gez. Janin Hoffmann
Wahlleiterin der Stadt Nordhausen

2.
Bekanntmachung
über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2023 der Stadt Nordhausen und Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zum Jahresabschluss 2023

I. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2023 der Stadt Nordhausen und Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zum Jahresabschluss 2023

Gemäß § 52a ThürKO i. V. m. § 25 Abs. 1 ThürKDG hat der Stadtrat am 27.11.2024 den Jahresabschluss 2023 in öffentlicher Sitzung festgestellt (Beschluss Nr. BV/0009/2024) und die Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zum Jahresabschluss 2023 beschlossen (Beschluss Nr. BV/0010/2024).

II. Auslegungshinweis

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2023 der Stadt Nordhausen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nordhausen sowie der Prüfungsbericht der B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß § 52a ThürKO i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürKDG vom 06.01.2025 bis 17.01.2025 während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Büro des Oberbürgermeisters, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104, öffentlich aus.

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

3.
Bekanntmachung
über die Neufassung Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Nordhausen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 S. 1 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweiligen aktuellen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 18. September 2024 folgende Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Nordhausen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Nordhausen.

(2) Die Stadt Nordhausen regelt die Benutzung der Stadtbibliothek und entscheidet über die Benutzungs- und Gebührenbedingungen und über die Hausordnung der Stadtbibliothek.

(3) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang im Eingangsbereich der Stadtbibliothek bekannt gegeben.

© Stadtverwaltung Nordhausen

(4) Die Leitung der Stadtbibliothek sowie das Bibliothekspersonal üben in den Räumen der Stadtbibliothek das Hausrecht aus.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Medien: Der Begriff Medien umfasst grundsätzlich alle physischen und digitalen Ausleih- und Service-Angebote der Stadtbibliothek. Darin enthalten sind u.a. digitale Medien im „ThueBIBnet.de“ und Leihgegenstände aus der „Bibliothek der Dinge“.

(2) Bibliothek der Dinge: In diesem nachhaltigen Ausleihangebot werden Gegenstände z.B. zu den Themenbereichen Musik, Kreatives, Wissenschaft & Technik und Natur & Sport zur Ausleihe bereitgestellt.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Stadtbibliothek sind:

1. Bereitstellung, Erschließung und Vermittlung von Informationen und Medien aller Art.

2. Bilden eines Informations- und Medienzentrums der allgemeinen, schulischen, beruflichen und persönlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Leseförderung, der Persönlichkeitsbildung und Lebensorientierung.

3. Sammeln und Erschließen von Literatur, die sich mit Nordhausen befasst und die inner- und außerhalb von Nordhausen erscheint.

4. Schaffung eines Ortes der nachhaltigen Entwicklung, Integration, Diversität und Inklusion, für eine Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben. Die Bibliothek ist ein kultureller Ort und Mitträger der soziokulturellen Stadtarbeit.

5. Beobachtung neuer Entwicklungen des Mediensektors, der Bibliotheksbranche und der Stadtgesellschaft, um darauf ausgerichtet neue Bestände aufzubauen und dazugehörige Serviceleistungen anzubieten.

§ 4 Benutzung

(1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist ergänzend durch die jeweils aktuelle Fassung der Gebührensatzung und der Hausordnung der Stadtbibliothek geregelt.

(2) Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, dieses wird durch Anmeldung oder bei anmeldefreien Leistungen durch Inanspruchnahme der Nutzung anerkannt.

(3) Die Stadtbibliothek steht allen Personen zur Nutzung offen. Die Nutzung der Medien und Angebote vor Ort ist kostenlos, soweit in dieser Satzung und der Gebührensatzung keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

(4) Die Ausleihe von Medien ist bis zum 18. Lebensjahr kostenfrei, soweit die Leistungen im Rahmen der Gebührensatzung der Stadtbibliothek nicht festgesetzt sind.

(5) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung einer volljährigen Person benutzen.

(6) Die Ausleihe von Medien und Nutzung der digitalen Angebote sind nur mit gültigem Bibliotheksausweis möglich.

© Stadtverwaltung Nordhausen

§ 5 Anmeldung

(1) Die Anmeldung einer natürlichen Person erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweises mit Lichtbild, z.B. Reisepass, in Verbindung mit einer amtlichen Meldebescheinigung.

(2) Juristische Personen werden durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person zur Anmeldung zugelassen. Die vertretungsberechtigte Person benennt bis zu zwei Personen, die im Auftrag der juristischen Person die Bibliothek benutzen.

(3) Anmeldung von minderjährigen natürlichen Personen:

- 0 bis 5 Jahre: Für Kinder bis zum Erreichen des 6. Lebensjahres können die Erziehungsberechtigten einen „Eltern für Kind"-Ausweis beantragen. Der Ausweis wird auf das Kind gemeldet und geht mit steigendem Alter in die Verantwortung des Kindes / Jugendlichen über. Die Erziehungsberechtigten erhalten die Sondererlaubnis, in Vertretung für das Kind altersentsprechende Medien auszuleihen.
- 6 bis 13 Jahre: Kinder ab dem 6. Lebensjahr werden durch die Erziehungsberechtigten und deren schriftliche Einverständniserklärung angemeldet.
- 14 bis 15 Jahre: Jugendliche können sich unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises des Erziehungsberechtigten und einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten, der die Anerkennung dieser Satzung voraussetzt, anmelden.

Mit der Erklärung verpflichtet sich der/die Erziehungsberechtigte bis zum 16. Lebensjahr des Kindes zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

(4) Die anmeldende Person bestätigt mit persönlicher Unterschrift bzw. Unterschrift des Erziehungsberechtigten

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person,
- die Anerkennung der Benutzungssatzung sowie
- die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung der persönlichen Daten, soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich.

(5) Der Bibliotheksausweis ist Eigentum der Bibliothek. Dieser ist nicht übertragbar und auf Verlangen des Bibliothekspersonals vorzuzeigen.

(6) Der Bibliotheksausweis ist ab dem Tag der Ausstellung ein Jahr lang gültig. Abweichend davon kann auch die Quartalsgebühr bezahlt werden.

(7) Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen. Bei Verlust muss dies unverzüglich an die Stadtbibliothek gemeldet werden, damit der Ausweis gesperrt werden kann. Erfolgt dies nicht und es entstehen aus diesem Missbrauch Schäden, sind diese vom Inhabenden (bzw. der gesetzlichen Vertretung) vollumfänglich zu tragen.

(8) Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Kontaktdaten sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage ihres gültigen Bibliotheksausweises kann die nutzende Person Medien für die gemäß § 7 Abs. 1 festgesetzte Frist ausleihen.

(2) Ausgeliehene Medien dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, an Dritte weiterverliehen werden. Ebenso ist eine Ausleihe auf einen fremden Ausweis unzulässig. Sondererlaubnis besteht nur bei „Eltern für Kind"-Ausweisen gemäß § 5 Abs. 5 auf altersentsprechende Medien für das Kind.

© Stadtverwaltung Nordhausen

(3) In der Stadtbibliothek wird für einen großen Teil der Bestände die Selbstverbuchung – Ausleihe und Rückgabe von Medien über Automaten – angeboten.

(4) Nutzende müssen den Verbuchungsvorgang an den Selbstverbuchungsterminals stets mit „Beenden“ abschließen, bevor sie die Station verlassen. Für Fremdbuchungen auf dem nicht geschlossenen Bibliothekskonto haften sie selbst.

§ 7 Fristen, Verlängerung und Einschränkungen

(1) Die Ausleihfristen betragen für:
- Bücher und E-Book-Reader: 4 Wochen
- CDs, elektronische Spiele, Filme, Gesellschaftsspiele, Hörbücher, Tonies, Zeitschriften und Gegenstände aus der Bibliothek der Dinge 2 Wochen

Eine vorzeitige Rückgabe der Medien ist während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek und in der Spätrückgabe möglich.

(2) Medien können maximal 2x um den in Abs. 1 genannten Zeitraum verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen bzw. das festgelegte Gebührenlimit nicht überschritten ist. Die neue Ausleihfrist berechnet sich ab dem Tag der Verlängerung. Die Leihfrist der Medien kann auf mündlichen oder telefonischen Antrag, per E-Mail oder online (unter https://bibliothek.nordhausen.de/MeinKonto/tabid/48/Default.aspx?returnurl=%2f) vor Fristablauf verlängert werden.

(3) Die Gesamtzahl gleichzeitig ausleihbarer physischer Medien beträgt für:
- Minderjährige: 10 Medien
- Erwachsene: 20 Medien

(4) Medien aus der „Bibliothek der Dinge“ können erst mit 18 Jahren ausgeliehen werden.

(5) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe und die Verlängerung der Leihfrist vom Zustand der Medien, bestehender Vorbestellungen oder der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(6) Ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen der Stadtbibliothek sind zu nutzen:
- Präsenzbestände

(7) Für die Nutzung der Thüringer Onlinebibliothek (ThueBIBnet) gelten die dort festgelegten Bestimmungen. (Quelle: http://www.thuebibnet.de)

§ 8 Fernleihe

(1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag der Nutzenden gemäß der Richtlinie der Leihverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland aus anderen Bibliotheken bestellt werden.

(2) Die Bestellung erfolgt per Formular oder per E-Mail.

© Stadtverwaltung Nordhausen

§ 9 Umgang mit Medien

(1) Die ausleihende Person ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren.

(2) Die Medien sind vom Nutzenden vor der Ausleihe auf erkennbare Mängel, Verschmutzung und Vollständigkeit zu überprüfen und im entsprechenden Fall dem Bibliothekspersonal umgehend zu melden. Wird die Mängelanzeige unterlassen, so wird vermutet, dass sie vollständig und in unbeschädigtem Zustand ausgeliehen wurden.

(3) Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.

(4) Die Nutzenden sind verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihnen zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Die Nutzenden stellen die Stadtbibliothek diesbezüglich von jeder Haftung frei.

§ 10 Ausleihfristüberschreitung und Medienersatz

(1) Für die Einhaltung der Ausleihfrist, das Anfragen einer Verlängerung, das Nachweisen der fristgerechten Rückgabe und die Erinnerung zur Rückgabe der Medien ist die Stadtbibliothek nicht verpflichtet.

(2) Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird gemäß der Gebührensatzung eine Säumnisgebühr pro Medium und Tag fällig.

(3) Nach Überschreitung der Leihfrist wird schriftlich daran erinnert, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben (1. Rückgabeerinnerung).

(4) Bleibt diese Rückgabeerinnerung erfolglos, erfolgt eine zweite und dritte schriftliche Aufforderung, die entliehenen Medien zurückzugeben (2. / 3. Rückgabeerinnerung). Die entstandenen Säumnisgebühren sind unabhängig von der 1., 2. und 3. Erinnerung zu zahlen.

(5) Bleiben diese drei Erinnerungen erfolglos, setzt die Stadtbibliothek die weiter entstandenen Gebühren entsprechend der Gebührensatzung durch Bescheide fest: Säumnisgebühren, Kosten für die Wiederbeschaffung zuzüglich der Einarbeitungskosten für nicht zurückgegebene Medien.

(6) Die Stadtbibliothek hat das Recht die weitere Ausleihe bei Überschreitung der Leihfrist und / oder der Nichterfüllung entstandener satzungsgemäßer Zahlungsverpflichtungen zu versagen.

(7) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Haftung

(1) Die Haftung der Stadtbibliothek im Rahmen ihrer Dienstleistungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung ihrer Medien, Geräte und Dienstleistungen entstehen. Ein Haftungsausschluss gilt auch auf ggf. nicht zur Verfügung stehende digitale Angebote.

(3) Schadenersatz kann durch Ersatzbeschaffung oder Zahlung des Wiederbeschaffungswertes des Mediums zuzüglich Verwaltungsaufwand als Geldleistung erfolgen (Ersatzleistung). Die Entscheidung, welche Form des Schadenersatzes erfolgt, liegt bei der Stadtbibliothek.

© Stadtverwaltung Nordhausen

§ 12 Urheberrecht

(1) Bei der Nutzung von Medien und Geräten innerhalb und außerhalb der Stadtbibliothek ist die nutzende Person allein verantwortlich für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen.

(2) Dies gilt auch für die in der Stadtbibliothek aufgestellten Kopiergeräte und Drucker, die gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß der aktuellen Gebührensatzung der Stadtbibliothek genutzt werden können.

(3) Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung des Urheberrechts ergeben, haftet allein die nutzende Person, bei Minderjährigen neben dieser auch ihre gesetzliche Vertretung, bei juristischen Personen diese selbst. Sie haben die Stadtbibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.

(4) Zu Beständen, die der Ausleihbeschränkung unterliegen, entscheidet das Bibliothekspersonal über die Möglichkeit und ggf. über die Art der Vervielfältigung.

§ 13 Internet

(1) Die Stadtbibliothek bietet grundsätzlich allen volljährigen Besuchenden über stationäre Arbeitsrechner und über ein drahtloses Netzwerk (W-LAN) den Zugang zum Internet an. Der Zugang wird über ein zeitlich begrenztes Ticketsystem gesteuert. Für Minderjährige muss die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Der Internetzugang über die Stadtbibliothek erfolgt unverschlüsselt. Die Stadtbibliothek übernimmt dabei keinerlei Haftung für die übermittelten Daten. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung des Netzwerkzugangs der Stadtbibliothek werden während der Nutzung des Internetangebotes die Benutzeridentifikation, die IP-Adresse und die Nutzungsdauer gespeichert. Die Bibliothek verwendet Cookies zur Unterstützung der Benutzungsnavigation in der jeweils aktuellen Session. Personenbezogene Daten werden dabei nicht erfasst.

(3) Das Angebot zur Nutzung des Internets in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek dient wissenschaftlichen, kulturellen, beruflichen, fachlichen, dienstlichen oder Ausbildungszwecken. Anstößige oder gesetzeswidrige Inhalte sind nicht gestattet, gemäß den einschlägigen Schutzvorschriften im Straf- und Nebenstrafrecht sowie im Jugendschutz- und Datenschutzrecht.

(4) Die Stadtbibliothek trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der nutzenden Personen im Internet entstehen, z. B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.

Ferner übernimmt sie keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.

(5) Die nutzenden Personen verpflichten sich,
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbibliothek entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

Dabei kann die Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen die im Rahmen der Netzsicherheitsmaßnahmen entstehende Protokollierung von Zugriffen zur Beweisführung hinzuziehen.

§ 14 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Beenden des Nutzungsverhältnisses (Abmeldung) ist jederzeit möglich.

(2) Personen, die gegen diese Satzung, die Hausordnung und entsprechend hierauf beruhender Anordnungen des Bibliothekspersonals oder besondere bekannt gegebene Bestimmungen verstoßen

© Stadtverwaltung Nordhausen

oder deren Verhalten den Bibliotheksbetrieb erheblich beeinträchtigen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden (Ausschluss). Jahresgebühren werden für die Zeit des Ausschlusses nicht zurückerstattet.

§ 15 Hausordnung

(1) Mit Betreten der Stadtbibliothek wird die Hausordnung der Stadtbibliothek Nordhausen anerkannt. Verstöße können zu Hausverbot und zur Sperrung des Bibliotheksausweises führen.

(2) Die Aufsichtspflicht der gesetzlichen Vertretung und der Begleitpersonen endet nicht mit dem Betreten der Stadtbibliothek. Die gesetzliche Vertretung und die Begleitpersonen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für das Handeln der Kinder verantwortlich und verpflichtet, ihrer Aufsichtsplicht nachzukommen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird hiermit die bisherige Satzung vom 31.05.2018 BV/1124/2014-1 aufgehoben.

Ausfertigungsvermerk
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 16. Dezember 2024
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

4.
Bekanntmachung
über die Anhörung innerhalb des Rechtsverordnungsverfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Helme von Stöckey bis zur Landesgrenze Thüringen / Sachsen-Anhalt bei Görsbach

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) beabsichtigt, für das Fließgewässer der Helme von Stöckey bis zur Landesgrenze Thüringen / Sachsen-Anhalt bei Görsbach auf Teilen der Gemarkungen Stöckey, Limlingerode, Trebra, Schiedungen, Gratzungen, Pützlingen, Günzerode, Kleinwechsungen, Großwechsungen, Hesserode, Nordhausen, Kleinwerther, Großwerther, Steinbrücken, Sundhausen, Uthleben, Windehausen, Heringen, Auleben und Görsbach das Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

© Stadtverwaltung Nordhausen

Nach § 66 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die zugehörigen Karten (Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS, und Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS) liegen vom

14.01.2025 bis einschließlich 13.02.2025

in folgenden Behörden während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bürgerbüro der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstraße 12 in 37345 Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode, bitte nach vorheriger Terminabstimmung, Telefon: 036072 / 831–0

Montag	9:00	-	12:00 Uhr			
Dienstag	9:00	-	12:00 Uhr	14:00	-	17:30 Uhr
Donnerstag	9:00	-	12:00 Uhr	14:00	-	16:00 Uhr
Freitag	9:00	-	12:00 Uhr			

Gemeindeverwaltung Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62 in 99755 Hohenstein OT Klettenberg

Montag	9:00	-	12:00 Uhr	14:00	-	16:00 Uhr
Dienstag	9:00	-	12:00 Uhr	14:00	-	17:30 Uhr
Donnerstag	9:00	-	12:00 Uhr	14:00	-	16:00 Uhr

Stadtverwaltung Bleicherode, Sekretariat des Bürgermeisters, Kontakt Frau Meißner, Hauptstraße 37 in 99752 Bleicherode, bitte nach vorheriger Terminabstimmung, Telefon: 036338 / 353 12

Dienstag	9:00	-	12:00 Uhr	13:30	-	17:30 Uhr
Mittwoch	9:00	-	12:00 Uhr			
Donnerstag	9:00	-	12:00 Uhr	13:30	-	15:30 Uhr
Freitag	9:00	-	12:00 Uhr			

Gemeindeverwaltung Werther, Bauamt (Zi. 16) Dorfstraße 18 in 99735 Werther

Montag	9:00	-	12:00 Uhr			
Dienstag	9:00	-	12:00 Uhr	13:00	-	17:30 Uhr
Donnerstag	9:00	-	12:00 Uhr	13:00	-	15:30 Uhr

oder nach Vereinbarung (Tel. 03631/ 433710 oder 0361/ 433715)

Stadtverwaltung Nordhausen, Amt für Stadtentwicklung, Stadthaus 2. OG – Zimmer 207, Markt 1 in 99734 Nordhausen, bitte nach vorheriger Terminabstimmung, Telefon: 03631 / 696 9 465 oder 03631 / 696 9 357

Montag	8:30	-	15:30 Uhr
Dienstag	8:30	-	15:30 Uhr
Mittwoch	8:30	-	15:00 Uhr
Donnerstag	8:30	-	18:00 Uhr
Freitag	8:30	-	12:00 Uhr

Stadtverwaltung Heringen / Helme, Straße der Einheit 100 in 99765 Heringen / Helme

Montag	9:00	-	12:00 Uhr			
Dienstag	9:00	-	12:00 Uhr	13:00	-	18:00 Uhr
Donnerstag	9:00	-	12:00 Uhr	13:00	-	15:00 Uhr

In der Stadtverwaltung Heringen findet in der Funktion als erfüllende Gemeinde auch die Auslegung für die Gemeinde Görsbach statt.

© Stadtverwaltung Nordhausen

Etwaige Bedenken gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis einen Monat nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist

- schriftlich beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41 in 07745 Jena oder
- mündlich zur Niederschrift im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Str. 1 in 99423 Weimar, Zimmer 1809

nur nach vorheriger Terminabstimmung, Telefon: 0361 573943619 oder 0361 573943329 zu folgenden Dienststunden:

Montag	8:30	-	11:30 Uhr	13:30	-	15:30 Uhr
Dienstag	8:30	-	11:30 Uhr	13:30	-	15:30 Uhr
Mittwoch	8:30	-	11:30 Uhr	13:30	-	15:30 Uhr
Donnerstag	8:30	-	11:30 Uhr	13:30	-	15:30 Uhr
Freitag	8:30	-	11:30 Uhr			

vorgebracht werden.

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben.

Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des TLUBN unter https://tlubn.thueringen.de/service/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht.

Die zugehörigen Karten werden im Auslegungszeitraum ebenfalls auf der Internetseite des TLUBN unter https://tlubn.thueringen.de/service/ueberschwemmungsgebiete veröffentlicht.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Jena, den 12.11.2024
Im Auftrag

Frederik Ahrens
Abteilungsleiter 4

5.
Bekanntmachung
des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zum Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung des Hochwasserschutzes an der Zorge im Landkreis Nordhausen, Stadt Nordhausen und Stadt Heringen/Helme, (Gemarkungen Bielen und Windehausen).

I. Zulassung

Es werden die Pläne für das Vorhaben Hochwasserschutz an der Zorge für die Ortslage Windehausen und das Industriegebiet Heringen/Helme festgestellt.

Das Vorhaben umfasst folgende wesentliche Baumaßnahmen:

- Errichtung von Hochwasserschutzanlagen:

© Stadtverwaltung Nordhausen

Teilobjekt 1, Windehausen:

- Wegeertüchtigung/Geländemodellierung Nordwest (inklusive Ersatzneubau Regulierungsbauwerk Mühlgraben, Durchlassbauwerk Mühlgraben) und Herstellung eines neuen HWS-Deiches,
- Herstellung einer HWS-Wand im Bereich neue Deichanlage bis zum Krummbach (inklusive Durchfahrt HWS-Wand, Absperrbauwerk Krummbach), Herstellung eines HWS-Deiches im Bereich Krummbach zur K19 sowie
- Straßenertüchtigung der K19 der OL Windehausen als Flutmulde,
- Wegeertüchtigung und Geländemodellierung Südost am Krummbach.

Teilobjekt 2, Industriegebiet Heringen/Helme:

- Straßenertüchtigung K19 als Flutmulde im Bereich Kieswerk Heringen bzw. Heringen-Industriegebiet (inklusive Einbau einer Deichscharte/Durchlass),
- Neubau eines HWS-Deiches abzweigend von der K19 parallel zu Bahnlinie

- Umsetzung der Ersatzmaßnahme E1:

- Geländemodellierung Nordwest am Krummbach

- Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A1:

- Herstellung eines Nebengerinnes der Zorge.

Die Zulassung ergeht mit Nebenbestimmungen und mit Planergänzungsvorbehalten.

II. Ablehnung

Die beantragte Errichtung einer Geländemodellierung zwischen Möwensee, Bundesautobahn 38 und Bahnstrecke wird abgelehnt.

III. Auslegung

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Pläne wird in der Zeit vom

10. Januar 2025 bis einschließlich 23. Januar 2025

an nachfolgend genannten Stellen zur allgemeinen Einsicht ausgelegt:

– in der Stadtverwaltung Nordhausen, Amt für Stadtentwicklung, Markt 1, 99734 Nordhausen, 2. OG, Raum 208

Montag und Dienstag	von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

– in der Stadtverwaltung Heringen, Bauamt, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

© Stadtverwaltung Nordhausen

– im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 52, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, Zimmer 1808
Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt und die Frist zur Klageerhebung in Lauf gesetzt wird.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist Klage beim Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar erhoben werden.

V. Hinweise

1. Diese Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Antragsunterlagen werden auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (www.tlubn.thueringen.de) sowie dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

2. Vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Jena, den 02.12.2024

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

gez. Mario Suckert

Impressum
„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen
Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen
Telefon: 03631/ 696 9429 **Internet:** www.nordhausen.de,
E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de
Bezugsbedingungen und -möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.

© Stadtverwaltung Nordhausen